



Antrag Nr.: 69 / 2021-24

Antragsteller: Präsidium
Ordnung: Spielordnung
Datum: 21.06.2023
Antrag: Änderung § 14

§ 14 Spielbetrieb

Ziffer 2

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Spielbetrieb ist eine jährlich fristgerechte Vereins- und Mannschaftsmeldung bis zum 31. Mai über das DFBnet (Vereinsmeldebogen). Jeder Verein kann entsprechend der sportlichen Qualifikation seine Mannschaften für die Pflichtspiele unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des TFV melden. Diese Mannschaften sind danach zur Teilnahme an den Punktspielen verpflichtet.
- (2) **Neu gegründete Vereine oder Fußballabteilungen, die in der kommenden Saison am Spielbetrieb teilnehmen möchten, müssen ihre Anmeldung zum Spielbetrieb bis zum 31.05. beantragen und ein vom TFV abgenommenes Spielfeld nachweisen. Neue Mannschaften werden in der untersten Spielklasse ihres Fußballkreises zugeordnet.**
- (3) Nachmeldungen können bis zum 30. Juni direkt an die zuständigen Spielausschüsse erfolgen. In Ausnahmefällen kann auch nach dem 1. Juli über eine Einordnung in den Spielbetrieb innerhalb der KFA entschieden werden.
Sind für höhere Ligen andere Meldefristen maßgebend, so gelten diese unabhängig der vorgenannten Regeln entsprechend unabhängig.
Die Meldung von Mannschaften erfolgt nach den Grundsätzen der jeweils beschlossenen Aufund Abstiegsregelung in Verbindung mit § 19 dieser Ordnung. Die Ligazuzuordnung bei der DFBnet-Vereinsmeldung setzt diese Regelungen nicht außer Kraft und ist daher fakultativ.
- (4) Die Planung des Spielbetriebes erfolgt in Verantwortung der KFA bzw. des TFV für die jeweils beschlossenen Strukturen der Spiel- und Altersklassen. Die Planung erfolgt grundsätzlich über das DFBnet.
- (5) Anträge von Vereinen zur Eingliederung in tiefere Spielklassen sind bis zum 30. April und nur im Ausnahmefall bis zum letzten Punktspieltag an die Spielausschüsse zu stellen. Dies gilt im Männerbereich auch für Mannschaften, welche im kommenden Spieljahr nicht mehr am Spielbetrieb teilnehmen wollen. Diese Mannschaften gelten als erster Absteiger ihrer bisherigen Spielklasse. Über die Einordnung in die Spielklassen entscheiden die zuständigen Organe des TFV. Nichtbeteiligte Vereine sind vor Nachteilen zu schützen. Bei einem Aufstiegsverzicht wird auf § 19 Ziffer 5 dieser Ordnung verwiesen.
- (6) Die Vereine müssen in der Regel mindestens 15 Tage vor Beginn der Meisterschaftsspiele bzw. Pokalspiele im Besitz der Spielansetzungen sein.

- (7) Der Vorstand des TFV kann zur Saison 2024/25 eine U23-Mannschaft eines Vereins der Lizenzligen (Bundesliga und 2. Bundesliga) sowie der 3. Liga und Regionalliga bei Aufnahme des Spielbetriebs abweichend von Abs. 2 in die unterste Spielklasse auf Landesebene einordnen. Dazu kann der Spielausschuss in den Auf- und Abstiegsregelungen der Saison 2023/24 Voraussetzungen für eine Eingliederung der U23-Mannschaft für das Spieljahr 2024/25 schaffen.

Die verbindliche Meldung der U23-Mannschaft hat durch den Vereins bis 30.04.2024 an den Spielausschuss zu erfolgen.

Voraussetzung für die Einordnung ist, dass der Verein zum 01.07.2024 ein Nachwuchsleistungszentrum des DFB nachweisen kann und an eine „Schule mit inhaltlichem Schwerpunkt Fußball (Sportgymnasium) angegliedert ist.

In der U23-Mannschaft dürfen jeweils nur 2 Spieler gleichzeitig auf dem Spielfeld stehen, welche am Spieltag älter als 23 Jahre sind.

Begründung:

Der FC Carl-Zeiss Jena und FC Rot-Weiß Erfurt möchten mit Beginn des Spieljahres 2024/2025 wieder eine 2. Mannschaft für den Männerspielbetrieb melden.

Da beide Vereine über ein vom DFB zertifiziertes Nachwuchsleistungszentrum verfügen (beim FC RWE befindet sich dieses wieder im Aufbau), über welches die talentiertesten Spieler Thüringens neben ihrer schulischen Ausbildung (Sportgymnasium) und auch ihre spezielle sportliche Entwicklung besonders gefördert wird, muss es wieder gewährleistet sein, ihnen auch eine Alternative im jeweiligen Verein im letzten Schuljahr bzw. nach dem Abschluss der Schule beim Übergang in den Herrenbereich zu ermöglichen. Somit bleiben diese Talente auch längerfristig Thüringen erhalten.

Die Einordnung in den Landesspielbetrieb sollte dabei dem tatsächlichen Leistungsniveau angepasst sein.

Inkrafttreten:

Die Änderungen treten mit Beschluss des Vorstandes in Kraft.